



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister SDS • Postfach 11 10 42 • 19010

Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktionsvorsitzende
Cornelia Nagel

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 633-1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2017-01-30 Frau Wilczek

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin hier: Stand der Planungen zum Schiffsanleger Schloßbucht

Sehr geehrte Frau Nagel,

anbei übersende ich Ihnen die Beantwortung zu den in Ihrem o.g. Schreiben gestellten Fragen:

- 1. Der geplante Bau des Schlossbuchtanlegers geht auf eine Beschlussvorlage der SDS Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen an die Stadtvertretung Schwerin (Nr. 00639/2010, 09.11.2010) zurück. Gebaut werden sollte der Anleger laut dieser Vorlage bereits von Januar bis Juli 2011. Die Diskussion zur Touristischen Entwicklungskonzeption der Stadt Schwerin inklusive des wassertouristischen Teils wurde jedoch erst 2012 geführt und kam mit Beschluss dieser Konzeption am 12.11.2012 zum Abschluss. Warum und aufgrund welcher Beschlusslage der Stadtvertretung wurde jedoch die SDS schon vor Abschluss der Diskussion um die künftige touristische Ausrichtung der Stadt beauftragt, einen Schiffsanleger in der Schlossbucht zu planen und eine Beschlussvorlage zu erarbeiten?**

Die Planungen zum Schlossbuchtanleger sind Teil der Vertiefungsstudie „Der Schweriner Gartensommer“ zum Konzept Schwerin_04.12.2009. Im Teil der Studie zum Veranstaltungskonzept wird auf die Erlebbarkeit der Parklandschaft verwiesen und dieses unter der Voraussetzung einer wasserseitigen Verbindung betrachtet. Zielstellung war es, die während der BUGA 2009 sehr erfolgreich durch eine Pontonbrücke hergestellte Verbindung zwischen Marstall und Franzosenweg aufzugreifen. In der Studie wurde die Schaffung einer Fährverbindung zwischen Anleger „Weiße Flotte“ und der Parklandschaft vorgeschlagen, um Veranstaltungsflächen und Erlebnisbereiche touristisch attraktiv zu verbinden. Das war die Grundlage für den Beschluss 00639/2010 zum Bau des Schlossbuchtanlegers im Jahr 2010. Die Touristische Entwicklungskonzeption der Landeshauptstadt Schwerin ab 2012 griff diese Planungen auf und hat die Attraktivität eines wasserseitigen Rundweges nochmals bestätigt. Auch die Ansätze der Vertiefungsstudie aus 2009, die Fährverbindung nach Zippendorf, Mueß und in der Folge auch zur Insel Kaninchenwerder zu erweitern, wurden im Handlungsfeld

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33XXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33XXX IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Wassertourismus der Tourismuskonzeption aus 2012 erneut bestätigt.

- 2. An der traditionellen Anlegestelle der Weißen Flotte können bisher Flusskreuzfahrtschiffe von Drittanbietern (z.B. die MS Mecklenburg der Reederei SE-Tours GmbH) problemlos anlegen. Aus welchen Gründen hält es die Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin trotzdem weiterhin für unerlässlich, einen weiteren Schiffsanleger in der Schlossbucht unweit des bestehenden Anlegers zu bauen, der genau diesem Zweck – nämlich dem Anlegen von Flusskreuzfahrtschiffen – dienen soll?**

Seit Schwerin durch Flusskreuzfahrtschiffe angelaufen wird, gibt es Probleme mit der Bereitstellung eines öffentlichen Anlegers. Zu Beginn der Verhandlungen mit Kreuzfahrtanbietern hatte die Weiße Flotte Schwerin keine freien Kapazitäten, die zuverlässig und regelmäßig zur Verfügung gestellt werden konnten. In den Folgejahren hatte sich die Anzahl der Fahrgastschiffe bei der Weißen Flotte etwas reduziert und die Kreuzfahrt konnte einen Anleger am Schloss nutzen. Erhöhen sich zukünftig die Kapazitäten der Weißen Flotte wieder, werden die jetzt freien Plätze wieder für die eigene Flotte benötigt. Der Anleger der Weißen Flotte ist eine private Anlage. Ein öffentlicher Anleger in diesem Bereich ist nicht vorhanden. Anbieter und Nutzer von Wassertourismusangeboten sind immer auf das Wohlwollen des privaten Eigentümers angewiesen. Neben der Weißen Flotte Schwerin gibt es noch weitere, kleinere Anbieter innerhalb der Schweriner Fahrgastschiffahrt. Die Anbieter können insbesondere im Rahmen einer abgestimmten Fährverbindung (wie im Tourismuskonzept ausgeführt) den öffentlichen Anleger Schlossbucht nutzen.

- 3. In der ursprünglichen Planung laut Beschlussvorlage (Nr. 00639/2010, 09.11.2010) werden für den Bau des Schiffsanlegers 247.000 Euro einschließlich Baunebenkosten angegeben. Im Antrag auf Fördermittel beim Landesförderinstitut werden jedoch Gesamtbaukosten von 296.260 Euro angegeben. Laut Antwort der Oberbürgermeisterin vom 02.01.2016 sind die Gesamtkosten inzwischen um rund 130.000 Euro auf 423.600 Euro angewachsen.**

- a) Wie sieht der aktuelle Finanzplan für den Bau des Schiffsanlegers aus?**

Gesamtfinanzierung

<i>Auszahlung</i>		<i>Einzahlung</i>	
2011 A =	50.000,00 €	2012 E =	82.900,00 €
2012 A =	273.600,00 €	2014 E =	175.900,00 €
2015 A =	100.000,00 €	2015 E =	50.000,00 €
	423.600,00 €		308.800,00 €

- b) Welche Eigenmittel muss die Stadt aufbringen? Wie hoch ist aktuell der kreditfinanzierte Anteil, wenn im Zuwendungsbescheid des Landesförderinstitutes vom 22.12.2011 in dieser Position noch 51.300 Euro angegeben werden?**

Für die Maßnahme sind anteilig über alle betroffenen Haushaltsjahre 114.800,00 Euro an Eigenmitteln aufzubringen gewesen.

In den Jahren 2013 und 2014 hat die Landeshauptstadt Schwerin keine Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen. In 2015 wurden insgesamt 1,4 Mio. Euro als Investitionskredit aufgenommen (Kreditermächtigung aus den Haushalten 2014 und 2015). Es gilt das Prinzip der Gesamtdeckung, was bedeutet, dass alle investiven Einzahlungen für alle investiven Auszahlungen zur Verfügung stehen.

Neben zweckgebundenen Einzahlungen für Einzelmaßnahmen (wie u.a. auch für den Schiffsanleger Schlossbucht) erhält die Landeshauptstadt Schwerin jährlich investiv gebundene Schlüsselzuweisungen von gut 9 Mio. Euro. Diese Mittel stellen Eigenmittel dar und decken den Investitionsbedarf neben konkreten Fördermitteln und einer jeweils geringen Kreditaufnahme. Eine konkrete Zuordnung zu einzelnen Maßnahmen erfolgt nicht. Anteilig wäre auf das

Investitionsvolumen eines Haushaltsjahres berechnet (ca. 30 Mio. Euro Investitionsauszahlungen über alle Investitionen) die anteilige Kreditaufnahme am Beispiel des Haushaltsjahres 2015 (mit 1,4 Mio. Euro Kreditausnahme) für 200.000 Euro aufzubringende Eigenmittel mit nicht einmal 10.000 Euro anzusetzen.

c) In welchen konkreten Positionen sind Kostensteigerungen zu verzeichnen und worauf sind diese exakt zurückzuführen?

Wenn Kostensteigerungen zu verzeichnen sind, sind sie auf den langen Baustopp zurückzuführen.

4. Laut Zuwendungsbescheid des Landesförderinstitutes vom 22.12.2011 wurden der Stadt für den Bau des Schiffsanlegers Schlossbucht 199.500 Euro Zuwendungen bewilligt. Diese Summe galt jedoch für den damaligen Finanzierungsplan bei Gesamtkosten von 296.260 Euro. Mit Antwort der Oberbürgermeisterin vom 20.01.2016 sind die Gesamtkosten auf ca. 423.600 Euro angewachsen. Gleichzeitig rechnete die Oberbürgermeisterin mit Fördermitteln von ca. 308.800 Euro, obwohl nach Kenntnis unserer Fraktion bisher nur jene 199.500 Euro bewilligt wurden. Hat die Landeshauptstadt eine Erhöhung der Fördermittel beantragt und wenn ja, wann (bitte Aktenzeichen des Antrags angeben) und mit welchem Ergebnis? Aus welchen Förderpositionen der Landesregierung stammen die Fördermittel?

Die Stadt Schwerin hat einen Zuwendungsbescheid und zwei Änderungsbescheide (05.12.2014 / 29.09.2015) erhalten. In den Änderungsbescheiden wird die beantragte Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beschieden.

Die Änderung zur Erhöhung des Zuschusses, die aus der Erhöhung der Baukosten resultiert, wird erst mit Aufhebung des Baustopps beim LFI beantragt.

Hierzu werden parallel bereits die notwendigen baufachlichen Prüfvermerke nach ZBau Nr. 6.3 gefertigt. Diese Prüfvermerke sind Grundlage des Fördermittelgebers zur Feststellung der förderfähigen Kosten.

Die baufachlichen Prüfbehörden waren das Hafen- und Tiefbauamt der Hansestadt Rostock sowie das LFI.

Die aktualisierten Gesamtkosten wurden letztmalig am 02.03.2016 als angemessen erachtet.

Die bereitgestellten Mittel dienen der Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen. Es sind Mittel der Gemeinschaftsaufgabe zu „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

5. Die Abrechnung der Fördermittel sollte laut Zuwendungsbescheid vom 22.12.2011 bis zum 31.10.2014 abgerechnet sein? Hat die Landeshauptstadt die Verlängerung der Förderfrist beantragt und wenn ja, wann (bitte Aktenzeichen des Antrags angeben) und mit welchem Ergebnis?

Der Zuwendungsbescheid hat einen Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2017 (Az.: I-516770091).

6. Mit einer E-Mail vom 25.01.2012 (7.44 Uhr) fordert die damalige Leiterin des Umweltamtes der Landeshauptstadt Schwerin den Leiter des Referats Naturschutz auf, für die SDS in Sachen Schiffsanleger Schlossbucht eine naturschutzfachliche Stellungnahme zu einer Anfrage des Wirtschaftsministeriums zu formulieren. Die SDS ist jedoch Antragstellerin und Vorhabensträgerin für den Bau des Schiffsanlegers. Darf die Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin, die als Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren für den Schiffsanleger Schlossbucht zur Neutralität verpflichtet ist, gleichzeitig für die Vorhabensträgerin und damit Antragstellerin tätig werden? Inwieweit handelt es sich dabei um Befangenheit der Stadt-

verwaltung und der Oberbürgermeisterin? Wie wird mit derartiger Einflussnahme während des Genehmigungsverfahrens ein objektives Genehmigungsverfahren seitens der Verwaltung sichergestellt?

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Untere Naturschutzbehörde begleitet das Genehmigungsverfahren als zuständige Behörde objektiv und neutral, um die Belange des Naturschutzes im Hinblick auf den Eingriff und mögliche Auswirkungen auf die Schutzzwecke der Europäischen Schutzgebietskulisse nach innen und außen vertreten zu können. Dabei werden die Sachverhalte unabhängig davon, wer hier Antragsteller ist, fachlich geprüft. Diese Vorgehensweise ist vom Gesetzgeber so vorgesehen und mit der Neuregelung der Zuständigkeiten im Land M-V gängige Praxis. Eine übergeordnete Stelle, die die Prüfung des Verfahrens vornehmen könnte, ist für solche Fälle vom Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen.

- 7. Teil des Schiffsanlegers ist ein privat finanzierter Teil, der laut Kooperationsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Cafè Schlossbucht GmbH vom 16.08.2011 durch die Cafè Schlossbucht GmbH finanziert werden soll. Vereinbart wurde, dass die Cafè Schlossbucht GmbH 39.500 Euro der gesamten Baukosten übernimmt, um anschließend einen Teil der Steganlage privat zu betreiben. Inzwischen existiert diese GmbH nicht mehr.**

Die Insolvenz des Schlossbucht-Cafè hat keinen Einfluss auf das Bauvorhaben Schiffsanleger Schlossbucht/Franzosenweg, da das Cafè kein Vertragspartner ist.

- a) Wer ist aktuell Vertragspartner für die vertraglichen Inhalte des am 16.08.2011 abgeschlossenen Vertrages? Wer übernimmt heute die darin vereinbarten Leistungen, z.B. die fortlaufende Reinigung des geplanten Steges?**

K & B Kläranlagen-Bau GmbH

- b) Die 2011 veranschlagten Baukosten der gesamten Steganlage sind bis heute deutlich gestiegen. Welche Konsequenzen hat dies für den privat finanzierten Teil? Sind auch dort Kostensteigerungen zu verzeichnen und wer übernimmt diese?**

Die Bausumme wurde in einem Nachtrag zum Kooperationsvertrag angepasst. Die Kosten übernimmt der Vertragspartner des Kooperationsvertrages (siehe a).

- c) Im Kooperationsvertrag mit dem Cafè Schlossbucht GmbH wird davon geschrieben, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 21.05.2010 sein Einverständnis zum Bau des Anlegers und die Inanspruchnahme der Landesfläche gegeben hat. Aufgrund welchen Antrages (bitte Aktenzeichen angeben) seitens der Landeshauptstadt an die Landesregierung kam es zu dieser Einverständniserklärung?**

Im Zuge der Vorbereitungen zur BUGA 2009 haben sich das Land MV und die LHS auf eine vorzeitige Besitzüberlassung landeseigener Flächen am Jägerweg und des sogenannten Ufergartens verständigt. Die entsprechende Vereinbarung sieht u.a. die vorzeitige Besitzüberlassung des Flurstückes 1/14 vor.

- 8. Laut Kooperationsvertrag mit dem Cafè Schlossbucht GmbH war das Land Mecklenburg-Vorpommern Eigentümerin des Flurstückes 1/14 und hat diese Fläche der Stadt mit Überlassungsvertrag vom 18.07.2008 und 15.08.2008 zum Besitz überlassen.**

a) Warum kam es bereits 2008 zur Überlassung von Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die Stadt d.h. was war das damalige Ziel der Überlassung?

Die vorzeitige Überlassung der Flächen war primär für die Nutzung zu BUGA-Zwecken notwendig. Die eigentumsrechtliche Neuordnung sollte aber auch über den Zeitraum der BUGA hinaus erfolgen, um die Eigentumsverhältnisse den tatsächlichen Nutzungen anzupassen. Eigentumsrechtlich wurde dieser Tausch 2012 im Wege einer Zuordnung durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vollzogen.

b) Erfolgte die Überlassung der Landesfläche an die Stadt und die Café Schlossbucht GmbH kostenfrei?

Die Vermögenszuordnung erfolgte kostenfrei. Auch die Nutzung der Fläche durch das Schlossbucht-Café erfolgte kostenfrei, da sowohl das vom Land überlassene Flurstück 1/14 als auch die Fläche des Schlossbucht-Cafés Bestandteil der Veranstaltungsfläche für die BUGA waren.

9. In seiner Pressemitteilung vom 04. Januar 2017 schreibt der Dezernent für Bauen, Umwelt und Ordnung, Nottebaum, dass ohne die Verwirklichung des Schiffsanlegers Schlossbucht alle anderen Maßnahmen der wassertouristischen Entwicklungskonzeption nicht realisiert werden können. Wörtlich heißt es „Darf der Schlossbuchtanleger nicht gebaut werden, können wir unsere wassertouristische Entwicklungskonzeption begraben. Dann bekommen wir auch für die anderen Vorhaben weder Fördermittel noch grünes Licht. Auch die Entwicklungen im Freilichtmuseum Mueß und auf der Insel Kaninchenwerder sind dann blockiert.“

Welche Belege gibt es für diese Behauptung? Welche schriftliche Aussage der Fördermittelgeberin, die Landesregierung M-V, belegt, dass der Wegfall des Schlossbuchtanlegers einen Stopp der Fördermittelvergabe an weitere Vorhaben der wassertouristischen Konzeption nach sich zöge und das andere Vorhaben nicht genehmigt werden würden?

Nach Meinung des Gerichts sind in der FFH-Voruntersuchung die Auswirkungen durch die Veränderungen des Bootsverkehrs auf dem Schweriner See zu betrachten. Dieses ist kumulativ auch für alle weiteren, jetzt bekannten Bauvorhaben zu untersuchen.

Die Untersuchung wurde durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie mit einer neuen Bewertungsmethodik geführt. Bislang gibt es für diese Anforderungen keine geeignete Bewertungsmethodik, d.h. die Stadt Schwerin ist in diesem Punkt Vorreiter. Die Eignung dieser Methodik muss im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Grundlage zur Förderung des Museumsdorfes Mueß und die Umsetzung der Revitalisierungsstudie M.U.E.S.S. ist auch die Umsetzung des Wassertourismuskonzeptes der Landeshauptstadt Schwerin sowie des Landestourismuskonzeptes Seen- und Flusslandschafts, welches vom Wirtschaftsministerium in 2014 veröffentlicht wurde.

Bestandteil der M.U.E.S.S. Machbarkeitsstudie ist der Schiffsanleger Mueß und auch die Insel Kaninchenwerder.

10. Welche Flächen sind aktuell auf der Insel Kaninchenwerder als Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Schiffsanlegers in der Schlossbucht vorgesehen? Geraten diese Flächen in Konflikt mit dem Ausbauvorhaben am Hafen Kaninchenwerder?

Nach aktuellem Planungsstand ist als Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft auf der Insel Kaninchenwerder ein Kleingewässer mit einer Größe von ca. 225 m² geplant.

Ein weiterer Ausgleich für den geplanten Eingriff in einen geschützten Röhrichtbestand soll im südlichen Teil der Insel Kaninchenwerder eine ca. 800 m² große Fläche zur Röhrichtentwicklung freigehalten werden. Zum Schutze vor einem Befahren dieser Fläche mit Booten und als Schutz vor Wellenschlag ist eine Doppel-Pfahlreihe entsprechend der Anlage östlich des Bootshauskomplexes am Stangengraben vorgesehen. Zur Sicherung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist ein Monitoring vorgesehen.

Diese Maßnahmen stehen den vorgesehenen, planerischen Absichten zur Veränderung der Anlegemöglichkeiten auf Kaninchenwerder nach aktuellem Planungsstand nicht entgegen.

11. Ist es aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin möglich, dass die von der Stadt beantragte Reduzierung der 100-Meter Schutzzone um das Naturschutzgebiet „Insel Kaninchenwerder und Großer Stein“ dazu führt, dass wassertouristische Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden können, da die Reduzierung der Schutzzone eine zusätzliche Schwächung für den Schutz von streng geschützten Wasservögeln darstellen könnte und wenn nicht, warum nicht?

Gemäß dem Ziel des Landes MV, europarechtliche Anforderungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen aus Akzeptanzgründen vorrangig mit freiwilligen Instrumenten und nach Möglichkeit im Konsens mit den Betroffenen umzusetzen, konnte im Bereich der 100-Meter-Schutzzone um Kaninchenwerder auf die langjährig gesammelte positive Erfahrung mit Wassersportlern im Bereich der zugestandenen kleineren Liegezonen zurückgegriffen werden. Bereits Anfang der 90iger wurde gemeinsam mit dem damals zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) und verschiedenen Nutzergruppen der Kompromiss zu den kleinen Liegebuchten gefunden. Der aktuelle Vorschlag knüpft unmittelbar an diese alte Lösung an – wir erhalten damit lediglich den „status quo“. Von daher dürften sich nach Einschätzung der UNB keine weiteren negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten ergeben, zumal über die Befahrensverordnung jetzt endlich ein Ordnungsinstrument besteht, Überschreitungen von Vorgaben wirksam zu ahnden.

12. Auf welchen Zeitraum wird die weitere juristische Auseinandersetzung zum Schiffsanleger Schlossbucht seitens der Stadtverwaltung geschätzt? Bleiben in dieser Zeit die bisher bewilligten Fördermittel für den Bau des Schiffsanlegers in der Schlossbucht erhalten?

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, da die Stadt Schwerin die gerichtliche Terminisierung nicht beeinflussen kann.

Fest steht nur, dass auch weitere Bauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern durch die endgültige Klärung im Hauptsacheverfahren nicht weitergeführt werden können.

Eine Verschiebung des Fördermittelzeitraumes ist rechtlich möglich und muss beantragt werden.

13. Welche Anwaltskanzlei begleitet im Auftrag der Landeshauptstadt das weitere Verfahren und in welcher Höhe plant die Landeshauptstadt die Kosten für die Tätigkeit dieser Kanzlei ein?

REDEKER • SELLNER • DAHS
Rechtsanwälte • Partnerschaftsgesellschaft mbB Berlin

Die Kosten für die Anwaltskanzlei werden wie üblich nach Stundenaufwand abgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier